

Az.: 5 A 467/15.A
5 K 1863/14.A

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Chemnitz
Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Anerkennung als Asylberechtigter und Abschiebungsschutz
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerichtes durch den Vorsitzenden
Richter am Obergericht Raden, die Richterin am Obergericht
Drehwald und den Richter am Obergericht Tischer

am 21. Oktober 2015

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 17. Juli 2015 - 5 K 1863/14.A - zuzulassen, wird verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Gründe

- 1 Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts ist unzulässig und deshalb zu verwerfen. Abgesehen davon, dass die am 27. August 2015 beim Verwaltungsgericht eingegangene, maschinengeschriebene Antragsschrift vom Kläger nicht unterzeichnet wurde, hat er den Berufungszulassungsantrag entgegen § 78 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG i. V. m. § 67 Abs. 4 VwGO nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils durch einen Prozessbevollmächtigten eingereicht, der vor dem Oberverwaltungsgericht zur Vertretung zugelassen ist.
- 2 Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte - außer in Prozesskostenhilfverfahren - durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 Satz 1 VwGO). Dies gilt auch für solche Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird (§ 67 Abs. 4 Satz 2 VwGO). Als Prozessbevollmächtigte in diesem Sinne sind gemäß § 67 Abs. 4 Satz 3 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 VwGO nur Rechtsanwälte und die dort genannten Rechtslehrer mit Befähigung zum Richteramt zugelassen sowie in den besonderen Fällen gemäß § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und gemäß § 67 Abs. 4 Satz 7 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO auch die dort bezeichneten Personen und Organisationen. Nur wenn ein Beteiligter nach diesen Vorschriften zur Vertretung eines anderen Beteiligten berechtigt wäre, darf er sich vor dem Oberverwaltungsgericht selbst vertreten (§ 67 Abs. 4 Satz 8 VwGO).
- 3 Der Kläger gehört nicht zu den Personen, die nach diesen Vorschriften vor dem Oberverwaltungsgericht als Bevollmächtigte zugelassen, d. h. postulationsfähig sind. Der vom Kläger nicht unterschriebene Antrag auf Zulassung der Berufung ist deshalb, sofern er von ihm stammt, jedenfalls aus diesem Grund unzulässig. Nachdem aufgrund der Zustellung des verwaltungsgerichtlichen Urteils am 11. August 2015 die

Antragsfrist des § 78 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG von einem Monat am 11. September 2015 inzwischen abgelaufen ist, kann dieser Mangel auch nicht mehr nachträglich durch den Schriftsatz eines postulationsfähigen Bevollmächtigten geheilt werden (vgl. W.-R. Schenke in: Kopp/ Schenke, VwGO, 21. Aufl. 2015, § 67 Rn. 41).

- 4 Dem Kläger kann insofern auch keine Wiedereinsetzung in die versäumte Antragsfrist gemäß § 60 VwGO gewährt werden, weil er nicht schuldlos gehindert war, diese Frist einzuhalten. In der Rechtsmittelbelehrung des verwaltungsgerichtlichen Urteils wurde ordnungsgemäß über das Vertretungserfordernis gemäß § 67 Abs. 4 VwGO belehrt. Auch für eine anwaltlich nicht vertretene Person war deshalb ohne weiteres erkennbar, dass der Zulassungsantrag nur durch einen postulationsfähigen Bevollmächtigten wirksam gestellt werden konnte. Es musste sich deshalb aufdrängen, dass innerhalb der Rechtsmittelfrist entweder ein solcher zu beauftragen oder - falls die finanziellen Mittel dafür fehlten - dies dem Gericht mitzuteilen und um (Prozesskosten-)Hilfe zu bitten war (vgl. BVerwG, Beschl. v. 7. April 1994 - 1 PKH 8.94 -, juris Rn. 2; BVerwG, Beschl. v. 18. August 2009 - 8 B 79.09 -, juris Rn. 2).
- 5 Abgesehen von der mangelnden Unterzeichnung der Antragschrift finden sich auch keine Hinweise darauf, dass mit ihr statt der Zulassung der Berufung dafür zunächst Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines nach § 67 Abs. 4 VwGO postulationsfähigen Bevollmächtigten beantragt werden sollte. Dies wäre gemäß § 67 Abs. 4 Satz 1 VwGO auch ohne einen solchen Bevollmächtigten zulässig gewesen und hätte im Falle der späteren tatsächlichen Beiordnung eines postulationsfähigen Bevollmächtigten möglicherweise die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand rechtfertigen können.
- 6 Der Versäumung der Frist für die Stellung des Antrags auf Zulassung der Berufung gemäß § 78 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG steht schließlich nicht entgegen, dass der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des Verwaltungsgerichts zwar zutreffend darüber belehrt wurde, dass der Zulassungsantrag unter Bezeichnung des angefochtenen Urteils innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils beim Verwaltungsgericht zu stellen ist, aber sodann entgegen § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG fehlerhaft darauf hingewiesen wurde, dass die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, erst innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen

Urteils darzulegen sind. Denn ungeachtet dessen kann der Kläger seit dem Ablauf der Monatsfrist des § 78 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG - falls er nunmehr durch einen postulationsfähigen Bevollmächtigten vertreten wäre - nicht mehr zulässigerweise den Antrag auf Zulassung der Berufung stellen, weil er allein über die Begründungsfrist gemäß § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG, nicht aber über die Antragsfrist gemäß § 78 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG unrichtig belehrt wurde. Die Jahresfrist des § 58 Abs. 2 VwGO könnte ihm deshalb nur hinsichtlich der Frist zur Darlegung der Zulassungsgründe, nicht aber bezüglich der Frist zur Stellung des Zulassungsantrags zu Gute kommen, weil es sich um selbstständige Fristen handelt, deren Einhaltung getrennt voneinander zu prüfen ist (vgl. zur Einlegungs- und Begründungsfrist für eine Nichtzulassungsbeschwerde gemäß § 133 Abs. 2 und 3 VwGO: BVerwG, Beschl. v. 2. Oktober 2007 - 4 B 40.07 -, juris Rn. 4; BVerwG, Beschl. v. 22. Dezember 1999 - 6 B 88.99 -, juris Rn. 2).

- 7 Die Kostenentscheidung in dem gemäß § 83b AsylVfG gerichtskostenfreien Verfahren folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 8 Mit dieser gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbaren Entscheidung wird das Urteil rechtskräftig (§ 78 Abs. 5 Satz 2 AsylVfG).

gez.:
Raden

Drehwald

Tischer

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*